

ein späterer Termin im Betriebsratsbüro vereinbart werden, um weitere Einzelheiten zu erörtern. Auch für einen späteren Termin im Betriebsratsbüro, etwa während der angesetzten Sprechstunden, ist der Beschäftigte ohne Kürzung seines Entgeltes freizustellen. Die Tatsache, dass das Betriebsratsbüro möglicherweise weiter entfernt ist und daher der Beschäftigte länger der Arbeit fernbleibt, kann und darf nicht zu Lasten des Arbeitnehmers gehen.

Gegen den Beschluss des LAG München wurde die von dem Gericht zugelassene Rechtsbeschwerde eingelegt, so dass die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abzuwarten ist. Die Rechtsbeschwerde wird unter dem Aktenzeichen 7 ABR 20/22 geführt. ■

Sabrina Klaesberg,
Fachanwältin für Arbeitsrecht in Bochum

BahnCard 100 für den Betriebsratsvorsitzenden

§§ 40 Abs. 1, 78 S. 2 BetrVG

Unabhängig von den Erfolgsaussichten im Hauptverfahren, fehlt es dem Antrag des Betriebsratsmitglieds, ihm – statt konkreter Reisekostenerstattung – im Eilverfahren eine BahnCard 100 zur Verfügung zu stellen, an dem notwendigen Eilbedürfnis. Ob die Gewährung eines geldwerten Vorteils aus Anlass der Freistellung des Betriebsratsvorsitzenden, so wie vorliegend von der Gesamtbetriebsvereinbarung vorgesehen, als Verstoß gegen das Begünstigungsverbot aus § 78 S. 2 BetrVG verboten sein könnte, ist im Rahmen der Eilbedürftigkeitsprüfung nicht relevant.

LAG Köln 28.7.2022 – 6 TaBVGa 4/22, BeckRS 2022, 25271

Sachverhalt

Die Beteiligten stritten im einstweiligen Verfügungsverfahren um die Frage, ob die Arbeitgeberin verpflichtet ist, dem Vorsitzenden des Betriebsrats, der vollständig für die Betriebsratsarbeit freigestellt ist, eine BahnCard 100 zur Verfügung zu stellen.

Der Betriebsrat mit Sitz in Frankfurt ist gewählt für Beschäftigte in Hessen, in Rheinland-Pfalz und im Saarland. Die beklagte Arbeitgeberin befasst sich unter anderem mit dem Handel von Sportartikeln.

Unter Hinweis auf eine bestehende Gesamtbetriebsvereinbarung, die freigestellten Betriebsratsmitgliedern grundsätzlich das Recht auf eine BahnCard 100 einräumt, beantragte der Betriebsratsvorsitzende eine solche. Die Arbeitgeberin lehnte die Gewährung einer BahnCard 100 mit der Begründung ab, dass die tatsächlich entstehenden Reisekosten des Betriebsratsvorsitzenden gerade einmal 10 Prozent der Kosten einer BahnCard 100 ausmachen würden. Der Betriebsratsvorsitzende müsse zudem keine Reisekosten vorstrecken, sofern er das sogenannte Travel Sheets in Anspruch nimmt.

Das ArbG Köln hat mit Beschluss vom 3.5.2022 den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Antrag des Betriebsrats nicht eilbedürftig sei. Gegen diese Entscheidung hat der Betriebsrat Beschwerde beim LAG Köln eingelegt.

Entscheidungsgründe

Das LAG Köln hat die Entscheidung des ArbG Köln bestätigt und klargestellt, dass der Antrag des Betriebsrats schon deswegen zurückzuweisen ist, weil es keiner eilbedürftigen Entscheidung bedarf.

Die Vorschriften für einstweilige Verfügungsverfahren (§§ 935 und 940 ZPO) machen deutlich, dass einstweilige Verfügungen unvertretbare Verzögerungen bei der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen überbrücken sollen. Eine solche Eilbedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, den Abschluss des Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Nach Auffassung des LAG Köln waren keine Tatsachen ersichtlich, die eine solche Unzumutbarkeit begründen könnten. Die begehrte Gewährung der BahnCard 100 ist zur Abwendung wesentlicher bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens drohender Nachteile nicht erforderlich. Der Betriebsratsvorsitzende kann Reisen durchführen, ohne dafür sein eigenes Geld einsetzen zu müssen, indem er frühzeitig bei der Arbeitgeberin das bei ihr bestehende Verfahren der sogenannten Travel Sheets nutzt. Außerdem stand in den Monaten Juni, Juli und August 2022 für den Nahverkehr das 9-EUR-Ticket zur Verfügung. Der Betriebsrat hat insoweit nicht in Frage gestellt, dass die Arbeitgeberin die Erstattung eines solchen Tickets abgelehnt hätte. Der Betriebsrat selbst konnte auch keinen

einzigsten Fall nennen, in dem eine Reise zu den auswärtigen Betriebsstätten von der Arbeitgeberin als nicht erforderlich erachtet wurde. Schließlich hat der Betriebsratsvorsitzende die Möglichkeit, die Reisekosten vorzustrecken und sich diese von der Arbeitgeberin erstatten zu lassen. Das Gericht hat auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Reisekosten des Betriebsratsvorsitzenden gerade einmal 10 Prozent der Kosten einer BahnCard 100 ausmachen. Insgesamt sind keine wesentlichen Nachteile ersichtlich, die dadurch eintreten könnten, dass das Ergebnis eines Hauptsacheverfahrens abgewartet werden.

Ob die Gewährung einer BahnCard 100 auch gegen das in § 78 S. 2 BetrVG geregelte Begünstigungsverbot für Betriebsräte verstößt, war für die Entscheidung des Gerichts nicht relevant.

Bedeutung für die Praxis

Will ein Arbeitnehmer oder ein Betriebsrat eine Angelegenheit gerichtlich klären, muss er grundsätzlich hierzu bei Gericht ein sogenanntes Hauptsacheverfahren einleiten, das in der Regel zwischen vier und sechs Monaten dauert. Das Gesetz sieht ausnahmsweise die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung vor, also eines „Schnellverfahrens“, bei dem man die Entscheidung in der Regel in zwei bis drei Wochen bekommen kann. Einstweilige Verfügungen sind gesetzlich aber nur dann zulässig, wenn es sich um besonders eilbedürftige Angelegenheiten handelt, bei de-

nen es dem Kläger nicht zuzumuten ist, ein rund sechs Monate dauerndes Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Die Entscheidung des LAG Köln zeigt, wie wichtig es ist, vor der Einleitung eines einstweiligen Verfügungsverfahrens sich gut mit der Frage zu beschäftigen, ob die Angelegenheit besonders eilbedürftig ist, denn nur dann wird man bei Gericht auch erfolgreich sein. Die Entscheidung zeigt aber auch, dass trotz ausdrücklicher Regelung in einer Betriebsvereinbarung, wonach ein Betriebsratsmitglied einen Anspruch auf eine BahnCard 100 hat, es durchaus sein kann, dass ein Gericht diesen Anspruch ablehnt. Das LAG Köln hat zwar sowohl die Frage offengelassen, ob der Betriebsratsvorsitzende einen Anspruch auf eine BahnCard 100 hat als auch die Frage nicht beantwortet, ob die Gewährung einer BahnCard 100 gegen das in § 78 S. 2 BetrVG geregelte Begünstigungsverbot verstößt. Der ausdrückliche Hinweis auf die im Vergleich zu den Kosten einer BahnCard 100 geringfügigen tatsächlichen Reisekosten lässt aber vermuten, dass es in einem Hauptsacheverfahren den Anspruch des Betriebsratsvorsitzenden abgelehnt hätte, obwohl er in einer Betriebsvereinbarung geregelt ist. Es empfiehlt sich daher immer, Betriebsvereinbarung nicht „mal eben schnell“ zu verhandeln und abzuschließen, sondern diese so „sauber“ zu formulieren, dass möglichst wenig Unklarheiten verbleiben. Weiter ist eine juristische Prüfung vor dem Abschluss der Betriebsvereinbarung anzuraten. ■

*Javier Davila Cano,
Fachanwalt für Arbeitsrecht in Essen*

Kündigung aus betriebsbedingten Gründen im Kleinbetrieb

§ 23 Abs. 1 KSchG, §§ 138, 242 BGB

Kündigt der Arbeitgeber im Kleinbetrieb ein Arbeitsverhältnis ordentlich mit der ausdrücklichen Angabe, dass die Kündigung „aus betriebsbedingten Gründen“ erfolge, wird damit noch nicht zum Ausdruck gebracht, dass der Kündigung „dringende betriebliche Erfordernisse“ im Sinne des – hier gar nicht anwendbaren – § 1 Abs. 2 KSchG zugrunde liegen.

LAG Düsseldorf 2.8.2022 – 3 Sa 285/22

Sachverhalt

Die Klägerin war etwas mehr als ein Jahr bei der beklagten Arbeitgeberin als kaufmännische Assistentin beschäftigt, als sie ordentlich gekündigt wurde. Im Kündigungsschreiben berief sich die Arbeitgeberin auf betriebsbedingte Gründe. Kurz vor und nach erfolgter Kündigung schrieb die Beklagte jeweils eine Stelle als „Vertriebsassistent(in)

m/w/d“ zur sofortigen Besetzung aus. Nach Angaben der Arbeitgeberin beschäftigte sie unter Berücksichtigung von Teilzeitquoten acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Entscheidungsgründe

Das LAG Düsseldorf erachtete die Kündigung als rechtmäßig. Die ordentliche, fristgerechte Kündigung sei nicht